

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1875)**

Heft 49

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl. Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.**

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Petitzeile
 (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Adresse

**der Erzbischöfe und Bischöfe Baierns
 an König Ludwig II.**

(Schluß.)

Was wir so vor zehn Jahren mit Einmüthigkeit und mit allerehrfurchtvoltesten Bitten an Euer königliche Majestät ausgesprochen, wir müssen es heute lauter und inständiger noch vor dem königlichen Throne wiederholen, gegenüber jenen Bestimmungen, die das Recht der Kirche wie der katholischen Eltern direkt verletzen, das gerade Gegentheil der früher gestellten Bitte verordnen, und auf das religiöse Bewußtsein, wie die ganze zukünftige Lebensanschauung der Studirenden unzulässig den stärksten und verderblichsten Einfluß ermöglichen.

Indeß die genannte Schulordnung geht noch weiter. Sie kennt keine anderen Beziehungen der Mittelschulen zu den kirchlichen Behörden mehr als die durch den Religionslehrer und Religionsunterricht gegebenen (Tit. II. § 8 — Vgl. Tit. VIII. §. 44 und Tit. V. § 43.) und schmäler selbst in der Anwendung. Mittels einer tabellarischen Uebersicht über die Vertheilung des Unterrichtsstoffes und der Unterrichtsstunden (Tit. II. § 7) beschränkt sie in den beiden oberen Classen der Gymnasien den Religionsunterricht, im Gegensatz zu allen anderen Unterrichtsgegenständen, auf je eine Wochenstunde.

Und doch sollte gerade in den Jahren des Ueberganges zur Universtität, an welcher der religiöse Unterricht in der Regel ganz zurücktritt, dem Religionslehrer geboten sein, der bereits reisenden Fassungskraft der Studirenden durch Unterweisungen und Belehrungen entgegenzukommen, die sie in christlicher Erkenntniß und Gesinnung für das ganze Berufsleben stärken könnten. Dazu kommt, daß die Leistungen

der Schüler in religiösen Kenntnissen bei der Maturitätsprüfung keine Berücksichtigung mehr finden. Hiedurch werden die Studirenden der oberen Classen zu der Vorstellung verleitet, daß die Religionslehre, ja die Religion selbst vom Standpunkte der Schule wenig Bedeutung habe, eine Auffassung, die diesen jungen Leuten um so näher liegen wird, als auch die religiösen Uebungen an den Mittelschulen nur mehr ein sehr prekäres Dasein fristen. Denn nicht nur ist der Besuch der täglichen Schulmesse aufgegeben, sondern auch der Sonntagschulgottesdienst und der gemeinsame Empfang des Buß- und Altarsakrament ist nicht mehr garantirt. Und wir kennen Schulvorstände, welche auf gänzliche Beseitigung des öffentlichen und gemeinsamen Gottesdienstes der studirenden Jugend dringen, weil zu einer tüchtigen Erziehung einzig ein guter Unterricht und eine konsequent gehandhabte Schuldisciplin genüge, und welche laut die Epenbung des Bußsakramentes als einen Akt hierarchischer Herrschaft bezeichnen.

Wir allerehrfurchtvollest Unterzeichneten erlauben uns im Hinblick auf diese Erwägungen die ehrerbietigste Bitte vorzutragen, daß die bezeichneten Schulordnungen in der genannten Hinsicht angemessene Abänderungen erfahren, und daß namentlich an den religiösen Uebungen auch in den Mittelschulen festgehalten werde.

Was endlich die Hochschulen betrifft, so können die Bischöfe des Königreiches auch hier großer Besorgniß sich nicht erwehren. So sehr sie auch jedes vernünftigen und mit dem Christenthum verträglichen Fortschrittes der Wissenschaften sich freuen und mit dem vatikanischen Concile sprechen: *Crescat et multum vehementerque proficiat tam singulorum quam omnium, tam unius hominis quam totius ecclesiae aetatum et saeculorum gradibus intelligentia, scientia, sapientia* — unsere moderne

Wissenschaft steuert mit Riesenschritten dem religiösen Unglauben, ja dem Materialismus zu. Wir unterlassen es, hervorzuheben, welche traurige Folgen dieses System, von den Kathedern der Hochschule herab verkündigt und verteidigt, für das Wohl des Staates selbst schon durch Zerstörung des obersten Begriffes der Sittlichkeit und der sittlichen Pflicht erst in den höheren Kreisen und dann auch in der Masse des Volkes hervorrufen müßte. Aber wir zittern mit den Vätern und Müttern, welche ihre Söhne an die Universtitäten senden müssen, und rufen im Namen dieser christlichen Familien und im Namen der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen Baierns zum Throne Euerer königlichen Majestät um halbvolle Gewährung des notwendigsten, unentbehrlichen Rechtes der Kirche in dieser Beziehung: daß nämlich in Anbetracht des katholischen Bekenntnisses der überwiegenden Zahl der bairischen Staatsbürger solchen Gelehrten, welche in Ueberzeugung und Leben zur katholischen Kirche stehen, der Zutritt zum akademischen Lehramte in allen Fächern nicht erschwert werde, wobei die Versicherung vielleicht nicht überflüssig sein wird, daß es immer solche Gelehrte geben wird, wenn ihnen die entsprechenden Aussichten eröffnet sind.

III.

Der Bestand der religiösen Orden und Congregationen in Baiern wird unzulässig von verschiedenen Seiten bedroht. Die daraus entspringende Besorgniß wird indessen bei den allerehrerbietigsten Unterzeichneten durch das unerschütterliche Vertrauen auf Euer königliche Majestät ausgewogen, Allerhöchstwelche unmöglich gestatten können, daß Schöpfungen Allerhöchsthohes in Gott ruhenden Großvaters, und Allerhöchsthohes seligen Vaters zerstört werden, welche ihre Aufgabe bis zur Stunde treu erfüllen und darum die Auflösung in keinem Betracht verschuldet haben. Wir halten auch die Hoffnung fest, daß Gott der Herr es

nicht zulassen werde, daß Männer und Frauen, die in frommen Genossenschaften nach der christlichen Vollkommenheit ringen, in Baiern, unserem katholischen Vaterlande, keine Stätte mehr finden sollten.

Gleichwohl erlauben sich die allerehrfurchtvollest Unterzeichneten ihre gemeinsame schon im Oktober 1873 an den Stufen des königlichen Thrones niedergelegte Bitte zu erneuern und auf Nachstehendes aufmerksam zu machen. Die Zerstörung der Klöster in Baiern wäre ein Unrecht gegen die katholische Kirche, deren Lebensentwicklung hierdurch gewaltsam gehemmt würde. Zwar ist ihr Leben nicht davon abhängig, daß gerade dieser oder jener Orden in diesem oder jenem Lande bestesse. Aber daß es kirchliche Stätten des Strebens nach der christlichen Vollkommenheit gebe, ist der christlichen Religion ebenso gewiß notwendig, als Christus der Herr die Beachtung der evangelischen Räte empfohlen hat, und zu allen Zeiten der Kirche sich Menschen fanden, welche dieselben in der That beobachtet haben. Dies ist der tiefere Grund, warum jeder Angriff auf die religiösen Orden der Kirche als solche schließlich als ein Angriff auf die Kirche selbst und auf die Institution Christi angesehen werden muß.

Im Königreiche Baiern ist überdieß der Bestand von Klöstern nicht nur im Allgemeinen durch Artikel I, sondern ganz speziell durch Artikel VII. des Concordats rechtlich garantirt.

Dazu kommt, daß eine trotzdem stattfindende Zerstörung der Klöster gewiß eine schwere Verletzung sehr theurer Interessen des katholischen Volkes wäre, ja selbst eines Theiles der Andersgläubigen. Die aufopfernde Liebe der barmherzigen Brüder und Schwestern haben in den schwierigsten Lagen des Lebens unzählige erfahren. Der Werth der Erziehungsinstitute der Englischen Fräulein, der Salesianerinnen und anderer

geistlicher Genossenschaften ist durch das stets wachsende Vertrauen der besten Familien des Landes zur Genüge befestigt. Zahllose Gemeinden schätzen sich glücklich, ihre Töchter bei den Schulschwestern in allem Nützlichen und Nützlichem gut unterrichtet und christlich erzogen zu sehen. Die in Baiern bestehenden Zweige der Orden des hl. Benedict, des hl. Franciscus, der hl. Theresia sind überall theils mit Unterricht, theils in der Seelsorge bis zur Erziehung beschäftigt — zum Beweise dessen, was das katholische Volk von ihnen hält. Keinerlei Anklagen mit irgend einer Bescheinigung sind gegen irgend eine religiöse Gemeinschaft vorgebracht worden. Welch ein Grund wäre darum denkbar, zu einer Maßregel zu raten, welche ohne die tiefste eingreifende Aufregung des christlichen Volkes und ohne die offenbarste Kränkung seiner wichtigsten und zartesten Interessen nicht durchgeführt werden könnte?

Die persönlichen Rechte jener Ordensmitglieder dürften schließlich doch auch gerechte Berücksichtigung verdienen. Ist es nicht ein Unrecht, eine nicht ganz unbedeutende Zahl von Staatsangehörigen, die sich, wohlüberlegten Gebrauchs machend von der einem jeden Staatsangehörigen durch die Staatsverfassung garantierten Freiheit des Gewissens und der Standeswahl unter den Augen der Staatsbehörden ein für alle Mal dem schweren Verufe des Ordensstandes gewidmet haben, darunter von Alter und Krankheit Gebrochene, darunter schwächliche Frauen, in eine Welt hinauszustoßen, die für sie keinen Platz mehr zu haben scheint? Ist es Recht, wenn man den Genossenschaften, die im gemeinsamen Leben ihren Schwerpunkt finden, das frische Blut des Nachwuchses gewaltsam entzieht und sie zum langsamen Tode der Auszehrung verurtheilt?

In Anbetracht alles Dessen glauben die allerehrerbietigst Unterzeichneten berechtigt zu sein, neuerdings Eure königliche Majestät allerehrfurchtvollest und dringendst zu bitten, einer weiteren Ausdehnung des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, den Orden der Gesellschaft Jesu betreffend, mit allen Mitteln entgegenzutreten und jegliche Nachahmung des preussischen Klostergesetzes vom 31. Mai 1875 mit allem Nachdruck zu verhindern.

Eure königliche Majestät! Es sind die treuesten Unterthanen, die im Vorstehenden von der strengsten Pflicht ihres oberhirtlichen Amtes gedrängt einige der Hauptanliegen der katholischen Kirche in Allerhöchstherrlicher Majestät vorgetragen haben.

Wäge das gütige und gerechte Herz des Landesvaters in unserer Stimme den Nachruf des ganzen katholischen Volkes erkennen!

In allertiefster Ehrfurcht geharret

Eurer königlichen Majestät
allerunterthänigst treuehuldigste
München, den 13. Oktober 1874.

† Gregorius, Erzbischof von
München-Freising.

Regensburg, den 16. Okt. 1875.

† Ignatius, Bischof von Regens-
burg.

Augsburg, den 18. Okt. 1875.

† Pantradius, Bischof von
Augsburg.

Passau, den 23. Okt. 1875.

Dr. Schrödl, Capitularvikar von
Passau.

Bamberg, den 15. Okt. 1875.

† Friedrich, Erzbischof von Bam-
berg.

Eichstätt, den 19. Okt. 1875.

† Franz Leopold, Bischof von
Eichstätt.

Würzburg, den 21. Okt. 1875.

† Johannes Valentin Bischof
von Würzburg.

Speier, den 21. Okt. 1875.

† Daniel Bonifacius, Bi-
schof von Speier.

Eingabe des Hochw. Hrn. Pfarrers Christian Wetterwald an den h. Kantonsrath von Solothurn. (Schluß.)

Ad 6. Hiernach bleibt von den sämtlichen, gegen mich gerichteten Anklagen nur mehr eine Einzige zu untersuchen, die Thatfache nämlich, daß ich die, durch Hrn. Herzog in Ulten vorgenommene Trauung des Jakob und der Chrystilla Schenker nachrömisch-katholischer Praxis kirchlich revalidirt habe. Die **bürgerliche** Gültigkeit dieser Ehe schien mir nichts weniger als zweifelhaft. Ich hatte mir daher ausschließlich nur die Frage zu stellen:

„Bin ich, als römisch-katholischer Priester, berechtigt und verpflichtet, diese Ehe auch als **kirchlich** gültig zu betrachten?“

Weil diese Frage offenbar rein kirchlicher Natur ist und die staatliche Ordnung schlechterdings gar nicht berührt, so glaubte ich, dieselbe frei, nach meinem besten Wissen und Gewissen, entscheiden zu dürfen und hierüber, nächst meinem Gewissen, nur der kirchlichen Behörde verantwortlich zu sein. In meiner Entscheidung aber ließ ich mich hauptsächlich durch den, in der gesamm-

ten katholischen Kirche seit Jahrhunderten anerkannten tridentinischen Rechtsgrundsatz leiten: daß **unter Katholiken** eine Ehe nur dann kirchliche Gültigkeit habe, wenn sie „vor dem eigenen Pfarrer der Contrahenten abgeschlossen wurde, dagegen jede Ehe null und nichtig sei, die nicht in Gegenwart des eigenen Pfarrers oder eines, vom eigenen Pfarrer bevollmächtigten Priesters eingegangen wurde.“*) Nun aber konnte ich, als römisch-katholischer Priester, Herrn Herzog, unmöglich als den „eigenen, zuständigen Pfarrer“ der katholischen Brautleute Schenker anerkennen, weil die pfarramtlichen Funktionen des aus der römisch-katholischen Kirche ausgetretenen Priesters nur mehr staatlichen Charakter und civile Gültigkeit haben können.

Nachdem ich somit obige Frage entschieden verneinen mußte, war mir das weitere Verhalten durch meine kirchliche Amtspflicht klar vorgezeichnet: dem Beichtkinde, das ich (auf sein klar bewußtes, ausdrückliches und freies Verlangen) mit Gott und der Kirche durch das hl. Sakrament der Buße auslöshen sollte, schuldeten ich als Priester zweierlei:

1. mußte ich ihm die Wahrheit, bezüglich der kirchlichen Ungültigkeit seiner Ehe (wenn auch mit möglicher Schonung) mittheilen, und
2. mußte ich ihm zur kirchlichen Revalidation der Ehe behilflich sein.

Beides that ich. Diese meine That, mit der Spendung des Bußsakraments innigst verbunden, und daher auch an dem durchaus privaten und rein religiösen Charakter der Beicht participirend, war **eine rein private und religiöse Handlung**. Nun bitte ich Sie, hochgeachtete Herren Kantonsräthe, zu erwägen, welchen Sinn dann noch die, durch Verfassung und Gesetz gewährleistete **Gewissensfreiheit** haben kann, wenn ich durch Vornahme einer privaten und rein religiösen Handlung — die Eheleute Schenker aber (wie es die Consequenz erforderte) wegen freiwilliger Mitwirkung zu dieser Handlung, zur Strafe gezogen werden könnten? — Daß aber meine Handlung auch in den Augen der Staatsbehörde lediglich nur diesen Charakter einer privaten und rein religiösen Handlung haben könne, liegt auf der Hand. Denn der Staat hatte die, durch Herrn Herzog vollzogene Trauung als bürgerlich gültig anerkannt: welche öffentliche und bürgerliche Folgen konnte er der,

von mir vollzogenen kirchlichen Funktion noch zuerkennen? Und welche öffentliche und bürgerliche Folgen hätte ich, durch diese Funktion noch beabsichtigen können?

Demnach müßte sich die Bestrafung dieser meiner Handlung durch die Staatsbehörde als ein Eingriff in die garantierte religiöse Freiheit, als eine oberherrliche Bevormundung der Gewissen durch den Staat und als ein unrühmlicher Rückschritt in jenes dunkle Zeitalter qualifiziren, in welchem die Unterthanen auch durch bürgerliche Strafe gezwungen wurden, sich in ihrem rein kirchlichen Verhalten nach den religiösen Anschauungen ihrer jeweiligen Regenten zu richten.

Hochgeachtete Herren Kantonsräthe! Die Zumuthung, durch Annahme des regierungsräthlichen Antrages solche Grundfälle feierlich vor unserm Volke und der gesammten Eidgenossenschaft zu sanctioniren, scheint mir eine starke, sehr starke Zumuthung zu sein, — doppelt stark zur Stunde, wo durch solche Sanction öffentlich und amtlich ausgesprochen würde, **welchen Sinn man fürderhin mit der „Gewissensfreiheit“ in § 30 des Verfassungsentwurfes zu verbinden gedenkt.** —

Als Priester bin ich mir tief und klar bewußt, daß ich das Gesetz des Friedens zu verkünden und in meinem Seelsorgkreise zu handhaben beauftragt bin; als Schweizer und Solothurner aber liebe ich mein Vaterland, und hege vor der Staatsbehörde als solcher die wahrste Hochachtung. Mit diesen Ueberzeugungen und Gesinnungen ist wohl so wenig als eine beabsichtigte „Gesetzesverhöhnung“ nicht wohl vereinbar.

Allein gesetzt auch der Fall, ich hätte mich wirklich durch die, mit freiwilliger Einwilligung der beiden Schenker an denselben vollzogene rein kirchliche Funktion einer „Störung des konfessionellen Friedens“ und einer „Verhöhnung der Staatsgesetze“ schuldig gemacht, so werden Sie doch eingestehen müssen, verehrteste Herren, daß diese „Friedensstörung“ in einem abgeschlossenen Krankenzimmer, wo alles friedlich beisammen war, einen ziemlich ungefährlichen Charakter hatte, und dieser „Gesetzesverhöhnung“ jedenfalls keinerlei revolutionäre Absicht zu Grunde lag, — daß somit die, von der hohen Regierung gegen mich beantragte Bestrafung, im Vergleich mit dem zu bestrafenden „Vergehen“, eine **ganz enorme**, mit der Milde des modernen Strafverfahrens in schroffstem Widerspruch stehende Bestrafung ist.

Seit sechs Jahren Pfarrer in Grenchen, bin ich dieser Pfarrgemeinde aus ganzer Seele zugethan.

*) »A proprio contrahentium parochio — qui aliter quam presente parochio vel alio sacerdote de ipsius parochi licentia — matrimonium attentabunt, sancta Synodus hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit — statuitque benedictionem a proprio parochio fieri.« Trid. sess. 24. de ref. matr. cap. I. — Vergl. Civilgesetzbuch für den Kanton Solothurn, § 114.

Der religiöse Unterricht, welchen ich während dieser langen Amtsperiode den lieben Kindern, die Erbstingen, welche ich den Kranken und Sterbenden, die hl. Sacramente, welche ich meinen Pfarrangehörigen jeden Standes und Alters gependet, und — warum dürfte ich es jetzt und hier vor Ihnen nicht freimütig aussprechen? — die Unterstüzungen, die ich aus meinem bescheidenen Einkommen den Hilfsbedürftigen und Nothleidenden nach Kräften zukommen ließ, sowie die Gebete, die ich Tag für Tag am Altare für Alle insgesamt Gott darbrachte; anderseits aber auch die vielen Beweise freundschaftlichen Entgegenkommens, herzlichsten Zutrauens und religiöser Dankbarkeit, welche mir in diesen sechs- und sieben Jahren von der großen Mehrzahl meiner Pfarrkinder zu Theil geworden: aus all' dem hat sich (inniger und stärker, als ich's auszusprechen vermag) ein Band geflochten, das mich unlösbar, wie ich glaubte, an mein liebes Greisenbad festsattete.

Dieses Band soll nun zerrissen, und ich gewaltsam aus einem Wirkungskreise hinausgestoßen werden, dem ich meine besten Jahre gewidmet habe! Noch mehr, mit dem Malzeichen des „Friedensstörers“ gebrandmarkt, soll ich aus meinem Heimatkanton verbannt, und darauf angewiesen werden, mir in der Fremde eine neue Existenz zu gründen; denn es ist offenbar, daß Ihr Beschluß, wie ihn die hohe Regierung beantragt, mir indirekt jede fernere pastorelle Wirksamkeit im Heimatkanton Solothurn unmöglich machen würde.

Und all' dies — weil ich, durch Vornahme einer privaten und rein kirchlichen Funktion mit vollständiger Uebereinstimmung der zwei heiligsten Pfarrkinder, einer „Störung des konfessionellen Friedens“ schuldig geworden sei! Und all' dies in einer Zeit, wo man es auch in unserm Vaterland hochgestellten Männern, selbst Fremdlingen, nicht zum Vergehen anrechnet, im schriftlichen wie im mündlichen Worte, die Lehren, Einrichtungen und religiösen Ueberlieferungen der römisch-katholischen Confession fortwährend und öffentlich in einer Weise anzugreifen, daß darüber die Herzen von Tausenden und Hunderttausenden römisch-katholischer Christen bluten!

In Anbetracht aller dieser Erwägungen, sowie meiner Darlegung des fraglichen Thatbestandes stelle ich an Sie die ehrfurchtsvollste, aber auch unverzichtlichste Bitte:

Sie wollen die mir zum Vergehen angerechnete Handlungsweise am Krankenbett der Frau Chrystilla Schenker als Vornahme einer rein kirchlichen, dem römisch-katholischen Ortspfarrer als solchem zuständigen Funktion erklären —

eventuell:

Sie wollen den Fall den ordentlichen Gerichten überweisen.
Tit. Herr Präsident des Kantonsrathes!
Tit. Herren Kantonsräthe!

Grethenbach, 20. November 1875.

Ihr gehorsamster Diener:
Christ. Wetterwald, Pfarrer.

Kirchenpolitische Briefe eines Schweizer.

(XII.)

Ich lege die berühmte Broschüre: „Pro nihilo“ aus der Hand. Ich hatte die Geduld, sie von Anfang bis zu Ende zu lesen. Auf den ersten zwei Duzend Seiten fand ich manch' Interessantes, manch' kernigen Ausdruck, manche tüftliche Wahrheit; dann aber trat der persönliche Kampf zweier ehrsüchtiger Diplomaten und ihrer Anschauungen immer mehr in den Vordergrund, die Blätter müssen einem reinen Advocaten-Plaidoyer den Raum bieten, und schließlich entpuppt sich Arnim ganz als derselbe wie Bismarck, — als Politiker und Diplomat, ein Bismarck Numero 2, jedoch zufällig von Numero 1 beleidigt und darum dessen Ankläger. Wir glauben Niemand Unrecht zu thun, wenn wir unser Urtheil über beide Gegner dahin abgeben: „Jeder hat bekommen, was er verdient.“ Daher unterschreiben wir auch mit voller Zustimmung den ominösen Titel der Broschüre: Pro nihilo! „Für Nichts und wieder Nichts!“ Ja, so ist's. Arnim stellt wirklich den Fürsten Bismarck, dessen Charakter und Handlungsweise in einem Lichte dar, daß ihm kaum ein Rest von Ehre bleibt; und er stellt sich selbst so dar, daß wir ihm keineswegs mehr Ehre, als dem Bismarck zollen. Das Fazit der Rechnung, hinsichtlich sittlicher Achtungswürdigkeit ist schließlich null; es schließt mit nihil.

Allein ist dies nicht im Grunde die Bilanz aller Streitigkeiten derer unter sich, die der wahren Kirche Gottes feindlich gegenüberstehen? Einst sahen wir Luther gegen Zwingli, Zwingli gegen Luther. Heute fragt kein Protestant mehr dem nach, was zwischen Beiden die Differenz ausmachte. Einmal von der maßgebenden Autorität der Kirche abgerissen, verfolgt Jeder seine Meinung, — eine individuell menschliche, — Dieser die seine, wieder eine individuelle und menschliche. Die Zeit schritt über diese Differenz hin und gleichete sie aus — null, nihil. Was anders also war ihr Streit, so hochtrabend er anfang und so leidenschaftlich er geführt ward, als: Pro nihilo?

Gegenwärtig haben wir ein ähnliches Schauspiel. Pipy gegen Lohson, Lohson gegen Pipy; Herzog gegen Watterich und Lidore, und diese gegen Herzog, aber auch unter sich nicht Eines. Wofür streiten sie sich denn? Pro nihilo. Um ein Bischofen mehr oder weniger auf der schrägen Bahn der Negation; um ein Bischofen mehr oder minder an menschlicher Autorität, nachdem sie dieselbe vom Erbkain der göttlichen abgeloßt. Pro nihilo.

Und der ganze altkatholische Humbug, bei was für einem Ziele wird er schließlich anlangen? Da, wo seine Förderer und Anhänger endlich das ganze christliche Glaubensbekenntniß über Bord werfen und mit dem nackten Rationalismus, oder besser gesagt mit dem krassen Materialismus sich begnügen. Das Kämpfen, Ringen, Arbeiten und Leiden (?) eines Döllinger, Friedrich, Herzog wird einst gellolten haben einem rein negativen, rein destruirenden Abschluß! Pro nihilo. Die katholische Kirche aber, die katholische Lehre und der katholische Kult wird bleiben, wird fortfahren, in Sachen des ewigen Heiles Alles zu sein, dem Nihil des Aikatholizismus gegenüber.

Nach diesen accidentiellen Bemerkungen können wir aber nicht umhin, den Lesern der „Schweiz. Kirchenzeitung“ einige interessante Stellen aus Arnims „Pro nihilo“ vorzuführen. Wir bitten sie hiebei, da wo Arnim sich über die willkürliche, despotische, mit einem bedenklichen Lügenhystem in der Presse operirende, über Moral und Recht achtlos sich hinwegsetzende Politik und Intriguenkunst Bismarcks ausläßt, einfach den modernen, radikalen Staat, oder auch die Koterie: Keller-Vigier-Brost-Bodenheimer-Underwert im Bisthum Basel, das System Carteret in Genf zu substituieren. Dann haben sie in der Schrift Arnims eine gewaltige Leuchte in das gewissen- und rechtslose Dunkel einer solchen Politik hinein, in jenes System Bismarck chez nous. Jedoch die Gegenpart zu sein à la Arnim, das wollten wir uns verbeten haben.

Zuerst etwas aus der Vorrede:

a) Arnim macht sich die Einwendung, es hätte seiner Broschüre nicht bedurft, die Wahrheit wider das Unrecht der Gewalt zu verteidigen. Der einst würde sich wohl die Wahrheit ohnehin Bahn an's Tageslicht gebrochen haben. Darauf erwidert er nun:

„Ebenso wenig kann zugegeben werden, daß die Wahrheit von selbst an das Licht kommt, auch wenn sie Niemand zeigt,

— Eine solche Kraft hat die Wahrheit auf der Erde nicht.

„Es gibt nur eine Wahrheit, — aber es gibt viele Lügen. Darum sind die Lügen mächtiger als die Wahrheit. Sie haben viele Mittel, die Wahrheit zu verhüllen, zu entstellen, zu fälschen.

„Die Wahrheit kann nur siegen, wenn sie heute, morgen, übermorgen und immer wieder gesagt wird. Nur wenn mit starker Hand der Mantel heruntergerissen wird, unter welchem die Bosheit die Wahrheit verbergen möchte, weicht die Lüge — so vielgestaltig sie auch sein mag — allmählig zurück.“ (S. V.)

Wahrlich Worte, die wenn sie nicht vom Grafen Arnim geschrieben wären, ganz gut auch von Papi Pius IX. gesagt sein könnten! Unser heilige Vater hat daselbst schon oft in seinen Anreden gesagt, und selbst fürchtsame Katholiken gaben ihm Unrecht. Allein wer verfolgt wird, der erst beginnt einzusehen, wo einzig Rettung ist. Sicherlich nicht — im Schweigen und Gebenlassen.

b) Ganz an die Lage des Bischofs von Basel, Eugenius, vor den eidgenössischen Räten in Bern, gemahnte uns der folgende Ausspruch Arnims*):

„Der Gang der Dinge hat es mit sich gebracht, daß der Reichskanzler alles das und nur das veröffentlicht, was er zu veröffentlichen wünschte, während Graf Arnim gezwungen blieb, nur den Theil seiner politischen Persönlichkeit dem Publikum zu zeigen, welchen der Gegner zeigen wollte.“ (S. VII.)

Und natürlich, Bismarck veröffentlicht, was er will, aus Staatsgeldern, Arnim muß seine Vertheidigung selbst bezahlen. Nun zur Schrift selbst.

c) Arnim zeigt, was ein Gegner, der politisch mächtig ist, anstrebt und erreicht, um sein Opfer zu stürzen. Es war dies zwar für Bismarck gegenüber Arnim nicht ganz leicht.

„In Folge seiner durch dreißigjährige Dienstzeit bewährten Geschicklichkeit u. s. w. genoß (Graf Arnim) das Vertrauen des Kaisers, welches durch keinen andern als den Kanzler hätte erschüttert werden können. — Es genügte aber nicht einmal, diesen Mann seines Postens zu berauben, sondern es galt, ihn seines bisherigen Ansehens zu berauben, um ihn politisch und wenn möglich

* Wir zitierten schlechtthin Arnim als Verfasser der Broschüre „Pro nihilo“, ohne jedoch Belege an der Hand zu haben. Wir zweifeln aber nicht.

auch gesellschaftlich todt zu machen.

„Falsche Anlagen beim Kaiser, schändliche Behandlung, unbegründeter Tadel, frevelhafte Verdächtigungen in der Presse, Demüthigungen in den Augen der französischen Regierung, dieß sind die mannigfaltigen Mittel, die während zweier Jahre abwechselnd, jenachdem sich die Gelegenheit dazu fand, zur Anwendung kamen, bis der Zweck erreicht wurde.“ (S. 4.)

Man erinnert sich unwillkürlich an ähnliche Vorgänge in näherem Kreise!

d) „Die Gewohnheit der Menschen, sich die Personen und Dinge so zu denken, wie sich nach den allgemeinen colportirten Umrisßen*) sein könnten, ist namentlich in unserer Zeit und in unserem Lande von einer fast tragischen Bedeutung.

„Unser Land ist die eigentliche Heimat und unsere Zeit die Zeit der centralisirten und monopolisirten Produktion der öffentlichen Meinung im Dienste der Gewalt. Sie ist (die öffentliche Meinung) nicht die Meinung Aller, vielleicht nicht einmal der Meisten, aber die einzige, welche ungestrast zu Worte kommen darf.

„Man kann sagen, daß der Ruf der Personen, an denen die Parteileidenschaft in der einen oder der andern Richtung Interesse nimmt, lediglich dem guten Willen der in Einer Hand liegenden Pressmacht preisgegeben ist, gegen welche es absolut keine Hülfen gibt. Denn wie sollte man gegen Ausschreitungen der offiziellen Presse bei derjenigen Behörde Schutz finden, welche von derselben Autorität abhängt, die durch die „Reichspresse“ zum Lande redet?“ (S. 9 u. 10.)

e) „Man dachte damals vielleicht nicht gerade an einen Prozeß vor dem Stadtgericht. Die Praxis, politische und kirchliche Fragen vor Kreis- oder Stadtgerichten zu entscheiden, war im Jahre 1872 noch nicht herrschend geworden.“ (S. 11.)

So auch bei uns im Bisthum Basel. Ob der Bischof von Basel von Rechts wegen gültig durch die 5 Diözesen abgesetzt und sohin der Verwaltungsrechte über das Linder'sche Legat rechtlich zu erheben sei, hat ein Amtsgericht Solothurn-Lebern in erster Instanz entschieden, ein Gericht, zusammengesetzt — — — . Doch lassen wir das! — So etwas geschah in Sachen eines Bisthums Basel auch kaum vor dem Jahre 1872!

*) Namentlich als Produkt einer offiziellen, radikalen Presse!

Gerade hierauf bezüglich heißt es Seite 139:

„Dem Reichskanzler, vor dem sich alle Organe des Staates willig beugen, standen in diesem Kampfe alle Machtmittel des Staates zur Verfügung. Ein incompetentes Gericht, dessen Incompetenz durch nachträgliches richterliches Erkenntniß festgestellt wurde, nahm die Verhaftung (Arnim's) vor — — . Es wurde Alles aufgeboten, um seine Verurtheilung durchzusetzen; denn das Schuldig war sein bürgerlicher Tod, das Unschuldig ein gewaltiger Stoß für den Kanzler (Bismarck). Die preussische Presse, mit Ausnahme der ultramontanen Blätter, — fast ausschließlich im Dienste der Reptilienfonds, verurtheilte ihn (Arnim), noch bevor die Richter gesprochen hatten. — Es fanden sich Gesetzesparagraphe, deren Worte dergestalt mißdeutet worden sind, daß die Verurtheilung möglich wurde.“

In der Schweiz ist der Fortschritt noch größer auf der Bahn des Despotismus. Nach „Gesetzesparagraphe“, zur Verurtheilung und Refusabweisung des Bischofs von Basel, selbst um sie zu „mißdeuten“, fragte keine der maßgebenden Behörden; die Staatsraison allein, d. h. die radikale Politik entschied ausschließlich.

f) „Der Zustand chronischer Beunruhigung, in welchem Europa sich seit einiger Zeit befindet, geht vornehmlich von der Wilhelmstraße*) aus. Nicht weil der Fürst Bismarck nach neuen Eroberungen lüstern wäre oder nach neuem Kriegsruhm für die Armee verlangte, sondern weil die Bedingungen seiner Herrschaft ihn immer mehr dahin führen, daß er nicht zufrieden sein kann, in seinem eigenen großen Reich zu regieren. Auch jenseits der deutschen Grenzen soll so regiert werden, wie es ihm zu seiner innern Politik paßt.“ (S. 113.)

Das merkt man wahrlich in der Schweiz schon lange; und mag die reptile und nicht reptile liberale Schweizerpresse es wieder und wieder ableugnen, es bleibt wahr, daß wir in der Schweiz unseren hartnäckigen und unehrenhaften Kulturkampf beizugehen haben, weil eben Bismarck seine Politik auch jenseits der Grenzen des deutschen Reiches maßgebend macht. Daß hiebei unsere Radikalinsti ihm von freien Stücken webednd entgegenkommen und es selbst in Manchem, auf eigene Faust hin, besser machen wollen, als Bismarck bei sich, bleibe unbestritten. Allein gleich un-

*) Bismarck's Palast.

bestreitbar ist der Bismarck'sche Einfluß; vido Schweizerisch-deutsche Collectivdemonstration wider mißbeliebige Hirten schreiben französischer Bischöfe! (S. 101.)

g) „Eine merkwürdigere, perfidere Verdrehung — — ist wohl selten vorgekommen und kennzeichnet die wahrhaft erschreckenden Zustände, zu welchen wir durch Mißbrauch von Geld und Macht geführt worden sind. Die Frage „was ist Wahrheit?“ ist heute schwerer zu beantworten als je.“ (S. 117.)

h) „Eine der hervorragendsten Eigenschaften des Herrn Kanzlers (Bismarck) ist indessen die, niemals um Mittel verlegen zu sein. In vielen Fällen haben Anlagen, die auf Unwahrheit beruhen, denselben Erfolg, wie diejenigen, die auf Wahrheit beruhen.“ (S. 123.)

Doch, wir wollen schließen. Die wenigen Citationen mögen zeigen, daß die Schrift eines allgemeinen Interesse's nicht ermangelt. Wer sie gelesen hat, weiß namentlich, woran er mit dem Fürsten Bismarck ist. Weiß aber Einer das, so gibt er ihm auch keinen Pfifferling um den leichtsinnig erhobenen, aber Millionen Katholiken und indirekt das ganze Land schädigenden „Kulturkampf.“ Es ist die moderne Auflage jener Brandstiftung, welche Nero sich an Rom erlaubte. Nobler meint es auch der schweizerische Radikalismus nicht. Er haßt die katholische Kirche; voilà! Sie soll wegradirt werden, weil sie ihn hemmt. Wir sind mitten im Ausbruch der üblen Laune des XIX. Jahrhunderts. Ihr Ziel ist nur Vernichtung — also Nichts = Pro nihilo!

Der altkatholische Pfarrer Watterich in Basel und der altkatholische Pfarrer Herzog in Olten.

Die „Basler Nachrichten“ empfehlen in Beilage zu Nr. 279 Watterich's: „Die Nothwendigkeit und Berechtigung der Reformen in der christlichen Kirche“ (Zürich, Schmid, Fr. 1. 20) unter Andern, auch mit der Bemerkung: „Der Erfolg der altkathol. Bewegung in der Schweiz wird wesentlich davon abhängen, ob die von Watterich verfaßten Reformvorschläge (Reformrecht jeder einzelnen Gemeinde) an der nächstens erwarteten Schweizer Nationalsynode ehrlich adoptirt und durchgeführt werden oder nicht? Für den bloßen Tausch der römischen Unfehlbarkeit gegen die Unfehlbarkeit einer Synode (also auch der schweizer. Nationalsynode)

„oder eines Nationalbischofs (oder Watterich's) wird sich kein Weitblickender erwärmen. Wer an der römischen Kirche wesentlich nichts anderes anzusetzen hat, als das Dogmenungeheuer vom 18. Juli 1870, dem möchten wir rathe: Toto bove devorato turpe est in cauda descoere, d. h. wer den Ochsen verschludt hat, soll den Schwanz auch mitnehmen.“

Und wir möchten rathe, auf Watterich's Denkmal einst zu schreiben:

„Wer den Teufel gefressen, soll die Höner nicht vergessen.“ M. S.

Wochenbericht.

Schweiz. Von großer Tragweite, nicht bloß für den Kanton Bern, sondern als Präcedenz für die ganze Schweiz, ist der Versuch der Berner Regierung, durch einen Gesetzesvorschlag über die Verwendung und Vertheilung der Bürgergüter zu bestimmen und so die rechtmäßigen Eigentümer durch Beschlüsse einer incompetenten Majorität aus ihrem Besitz und Verwaltungsrecht zu verdrängen. — Das bezweckt der von R. R. Frossard ausgearbeitete „Gesetzesentwurf über Liquidation der Bürgergüter und die Verweisung des Ertrages dieser Güter“ vom 13. Nov. 1875. Und wie es von diesen Leuten immer praktizirt wurde (gerade jetzt wieder in Solothurn mit Annahme der Verfassung), so soll nun dieser Entwurf dem nächstens zu versammelnden Großen Rathe vorgelegt und rasch durchgedrückt werden. Gegen diesen Entwurf richtet nun das Comité von Delegirten der Bürgergemeinden eine protestirende Eingabe an den Großen Rath von Bern und weist darin das Rechts- und Verfassungswidrige, sowie das Gefährliche und Verderbliche dieses Versuches nach. Aus welchen unlaulernen Quellen er fließt und zu welchen verwerflichen Absichten er dienen soll, das sagte das Altensstück natürlich nicht. Wird die Protestation etwas nützen? Kaum. Man nimmt jetzt, wo etwas zu nehmen ist, und fragt nicht nach dem Rechte.

Die Kirchenzeitung hat mit vielen Andern für das Recht einstehenden Blättern es oft genug vorgelegt, wohin der Diebstahl am Kirchengut, das Einsacken frommer Stiftungen zu sogenannten Staatszwecken führe. Bei dem Schwächsten fängt man an und fährt fort, soweit die Gewalt reicht. Nach den Kirchengütern kommen die Gemeindegüter; nach den Gemeinbegütern werden die Privatgüter an die Reihe kommen,

so weit sie nicht schon durch den Schwindel bestohlen und durch die Ueberlast der Abgaben zu Handen der Gewalthaber vermindert sind; noch der Schwächung der Privatgüter kommt zuletzt die Einschränkung des Kantonalvermögens durch den Einheitsstaat unter der Firma Helvetia, Mühs u. Comp., bis auch dieser von dem „Größern“ aufgezehrt wird. „Justitia fundamentum regnorum“, und „die Sünde ist das Verderben der Länder.“

— Er kann nicht anders, der advocatus diaboli, der „Bund“; wo immer eine Gewaltthat unter dem Namen des Rechtes und der Freiheit begangen, oder eine Thorheit und kleinliche Zwangerei unter dem Namen des Fortschrittes und der Humanität versucht wird, da steht er zu Gebatte. Die Genfer Berrücktheiten, die Schlechtigkeiten der Berner Regierung, ihre Tyrannei im Jura, der altkatholische Schwindel, das lügenhafte Manifest des Freimaurerconventes zu Lausanne, Alles das findet seine Rechtfertigung im „Bund“, von den Lobpreisungen der edlen Thaten der „Brüder“ in den übrigen Weltgegenden gar nicht zu reden. Unlängst beschließt der Kantonsrath von Zürich mit großer Mehrheit, daß der faktische Verband der Katholiken im Kanton Zürich mit dem Bisthum Genève zwar staatlich aufgehoben, den katholischen Gemeinden aber unbenommen sein soll, sich nach ihrem Gutfinden in Beziehung zu einem Bischof zu setzen. Wegen diesen Beschluß, für welchen Dr. Sulzer und B. N. Dubs einstanden, erhoben sich ein Staatsanwalt und ein alter reformirter Pastor mit höchst beschränkten, kleinlichen Ansichten (der Alt-Pastor blamierte sich zudem durch geschichtliche und kirchenrechtliche „Böde“ und schofse Deklamationen gegen Rom). Alle Versändigen billigten jenen Beschluß als den besten unter den vorwaltenden Umständen und zuckten die Achseln über den unwürdigen Vorschlag, die Römisch-Katholischen dem Hirtenstab des künftigen Nationalbischofes mit Zwang zu unterwerfen. Der „Bund“ aber schämt sich nicht, die zu Schanden gewordene Salbaberei des R. N. Ziegler noch einmal auszuhängen und sie mit seinen beifälligen Phrasen zu begleiten, alles zur größeren Ehre der „Brüder“ und des Bernerregimentes, sowie zu Empfehlung eines löbl. „Geschäfts“ unter heuchellicher Gunst und Protektion.

— Das Basler Volksblatt Nr. 48 enthält einen trefflichen Artikel über „die Frage des höheren Unterrichtes für uns Katholiken“, auf den wir leider nur kurz hinweisen können. Ad

vocem „Universität“ bemerken wir zugleich, daß sich die Allg. Schweizer-Ztg. und die N. Zürcher-Zeitung (letztere mit einem ziemlich abgeschwächten Zusatz) ohne Grund über die Beerdigungsformel aufhalten, welche den Professoren an den neuen kirchlichen Universitäten in Frankreich vorgelegt wird. Sie ist ja nichts anderes, als der Schluß der Confessio Tridentina, wie sie alle kirchlichen Lehrer und andere kirchliche Beamtete ablegen müssen.

— Jetzt ist der Krieg nicht nur der katholischen, sondern jeder christlichen Kirche erklärt, das Christenthum selbst als gemein schädlich denuncirt und das radikale Ausräumen mit allen theologischen Fakultäten (protestantischen und altkatholischen inclusive) als zeitbedürftig proklamirt.

Diese Kriegserklärung ist durch die Schweizerische Lehrerzeitung in Nr. 44 Schwarz auf weiß folgendermaßen publizirt worden:

„Die Feindseligkeit, welche staatlichen Kulturbestrebungen entgegengesetzt wird, beweist die Gemein schädlichkeit jenes verknöcherten Christenthums, das noch ganze Egenden und Bevölkerungsgeschichten beherrscht. Das Christenthum, das dem Katholizismus und Protestantismus zur Grundlage dient, ist nur die judaisirte Verschlechterung der Religion des ursprünglichen evangelischen Apostelkreises. Die staatsbürgerliche Bildung muß radikal von jedem kirchlichen Einflusse befreit werden.“

„Die Aufhebung der theologischen Fakultäten und eine radikale Umgestaltung des gesammten Unterrichtswesens wird zur unabwiesbaren Nothwendigkeit. Wir bedürfen einer Schule, die den üblichen Religionsunterricht mit Bibel, Katholizismus und Kernliederbuch streicht.“

Wer diese Sprache nicht verstände, von dem dürfte man sagen: „Sie haben Ohren und hören nicht.“ Daß Viele Augen haben, aber nicht sehen, ist leider keine alte Thatsache; vielleicht sind jedoch ihre Ohren noch besser als ihre Augen. Wir wollen es wünschen.

Bischof Basel.

Solothurn. Am 13. Nov. wurde die Staatsverfassung des Kantons Solothurn von dem Verfassungsrath endschafflich beraten und festgestellt; dann mußte sie gedruckt und verbreitet werden (wie viel Zeit dies erforderte, ist uns nicht bekannt);

erst gegen Ende November wurden die „Verhandlungen“ des Verfassungsrathes im Drucke fertig; am 12. Dezember soll das Volk schon darüber abstimmen.

Das pressirt, und die Betreiber wissen, warum. Beim Lichte beschaut und hin und her gedreht und erwogen, würde das Machwerk sich übel empfehlen, weil das Neue daran nicht gut und das Gute daran nicht neu ist; weil es geheime Schubhände enthält, in welche man je nach Belieben viel verbergen kann, und weil es wieder an vielen Stellen auch gar zu lächerhaft und fadensteichig ist. In unsern Zeiten, wo kein Recht mehr sicher ist und kein gegebenes Wort, geredet oder geschrieben und siebenfach besiegelt, eine Bürgerschaft gibt, legen wir zwar auf Verfassungen nur wenig Werth. Sie sind abfichtlich schon so gewebt, daß man sie dehnen kann, wie man will, und die Auslegungskunst hat solche Fortschritte gemacht, daß man sich morgen schon über den ächten Sinn dessen streitet, was man gestern „berathen und festgestellt.“ Dennoch wird das Volk des Kantons Solothurn gut thun, wenn es dieses Papier gegen das Licht hält.

Wir wollen schon Gesagtes nicht wiederholen und uns in nichts mischen, was ein kirchliches Blatt nichts angeht. Einige Bemerkungen dürfen wir jedoch nicht unterdrücken.

Der § 2 ist höchst gefährlich. Er ist eingestandener Maßen gegen das canonische Recht gerichtet. Haltet dann aber Sorg zu euerm Kirchen gut; denn es wird wohl auch unter die „Bestimmungen“ und „Gewohnheitsrechte“ gezählt werden, welche vielleicht auf keine Geltung mehr Anspruch machen können; die Privatrechte sind gesichert (§ 32), eben so die Verwaltung und Beforgung der rein bürgerlichen und Corporationsangelegenheiten für die Bürgergemeinden (§ 53); wo ist das Kirchen- und Pfundgut gesichert? Und Landammann Pross will die „Pfarreien“ reduciren (Verhandl. S. 209, unten).

§ 11, 3. Absatz, heißt es; „Die Mitglieder des Kantonsrathes und des Regierungsrathes, sowie die Richter können für ihre „Voten“ und ihre Stimmgebung nicht verantwortlich gemacht werden.“ Auch nicht für die Begründung der Voten? Dürfen jene z. B. dem Bischof, der Geistlichkeit und Andern ungestraft Ehre und guten Namen stehlen?

§ 12. Un was ist die staatliche Bewilligung für Privatschulen und Unterrichtsanstalten geknüpft? an den Ausweis

von hinreichenden Kenntnissen und unantastbare Sittlichkeit, oder an das bon plaisir des Regierungsrathes?

§ 14. (einer der wichtigsten): „Der Gesetzgebung ist vorbehalten, über die „äußere Organisation“ der kirchlichen Genossenschaften und deren Vermögensverwaltung Bestimmungen aufzustellen.“ Was heißt: „äußere Organisation“? Es ist da viel über die einzige Souveränität des Volkes, den Ansprüchen eines „fremden“ kirchlichen Souveräns gegenüber gefaselt worden. Man hätte besser gethan, statt dieses unnützen Geschwätzes den eigentlichen Souverän, das Volk, zu beruhigen, daß man seinem religiösen Glauben und seinen kirchlichen Einrichtungen nicht im Lande selbst durch Ungläubige, Freimaurer, Protestanten und Falschkatholiken Gewalt anthun wolle, wie es die Genfer- und Berner-Schufte gethan haben. Soll auf diese Weise „organist“ werden? Landammann Pross z. B. rechnet (Verhandlungen S. 90) zu der äußern Organisation: „Territorialbegrenzung der Kirchengemeinden“ (um z. B. eine schöne Anzahl von Pfarreien, welche das Volk begründet und bezahlt, wegzufegen), Stimmrecht in Kirchensachen (wer soll abstimmen? worüber?), Modus der Wahl und Amtsdauer der Geistlichen, Placet des Staates, Organisation der Kirchen- und Synodalbehörden... Vorschriften über den Gebrauch der Kirchen, Verwendung der Kirchen, „üter u. s. w.“ Das Alles soll auf dem Rathhaus zu Solothurn mit Beihilfe der Protestanten und von „Katholiken“, die keinen Funken von Glauben mehr haben, abgemacht und abgemehrt werden; die alte, von den Aposteln her stammende „Kirchenorganisation“ ist durch den § 2 abgeschlachtet; der „Bischof“, sonst nach katholischem Glauben der oberste Lehrer, Leiter und Hirte der Gemeinde, hat dazu rein nichts zu sagen*), und die katholischen Gemeinden des freien 19. Jahrh. müssen das Alles hinunter schlucken, weil es M. G. H. u. D., die neuen Landvögte, so haben wollen!

Genug für einmal über das „Wert“. Ein anderes Mal, so Gott will, wollen wir die Meister und Bauleute ein wenig näher betrachten.

— Hr. Chr. Wetterwald ist mit 60

*) In der ganzen „Verfassung“ ist nicht ein Wort von einer kirchlichen Behörde und nicht eine Spur von christlichem Sinn und Geist; wohl aber sinkt es überall von dem Hochmuth miserabler Halbgebildung, welche mit Verachtung auf die Kirche hinschaut, siehe z. B. S. 91 der „Verhandlungen.“

gegen 22 Stimmen von der Pfarrei Grethenbach für sechs Jahre abberufen worden, darf sich aber auf eine andere Pfarrei sogleich wieder bewerben — so wollte man den „Pfarrer“ strafen, den armen Priester aber schonend behandeln. Das heißt mit andern Worten: man mußte das unqualifizirbare Vorgehen der Regierung gutheißen, wenn man dabei auch dem Recht und dem Grundsatz Arm und Bein zerschlagen mußte. Auf die Verhandlungen werden wir zurückkommen, wenn sie einmal gedruckt vorliegen. Wenn der „Landbote“ richtig referirt, so ist dabei der Kantonsrath von dem Berichterstatter Broß über den Thatbestand und über die Anschauung der katholischen Kirche betreff der Ehe der Protestanten schmähtlich hintergangen, und sind aus Wetterwalds Vorgehen grundsätzliche Folgerungen gezogen worden.

— Der „Landbote“ widerruft die Anschuldigung gegen Pfarrverweser Ed. Chapuis und melde dessen Freisprechung. Die Verklämung, welche Landammann Vigier gegen das aufgehobene Priesterseminar im Verfassungsrathe ausgesprochen, ist noch nicht zurückgenommen worden. Dagegen hatte Hr. Jos. v. Sury den ehrenvollen Muth, im Kantonsrath wider die Anschuldigungen Vigiers gegen das Priesterseminar und wider die Verdächtigungen der Kirche durch Broß zu protestiren. Er hat damit auf zwei Seiten hin ein nobles Beispiel und einen bedeutsamen Wink gegeben. Einem Lügner und Verklämder ist bereits der Mund gestopft worden; es soll den andern auch nicht ausbleiben.

— Aus dem katholischen Diözesanfond sind im verflissenen Jahre 2600 Franken an altkatholische Theologie-Studierende und 1000 Frk. an Abschlagszahlung für Führung des Linder-Prozesses verabfolgt worden. Das gehört auch zur „äußern Organisation“ der Kirche.

Luzern. In Hitzkirch hat sich eine große Sektion des schweizerischen katholischen Erziehungsvereines konstituirte. — Luzernerblätter bringen neue erbauliche Züge von Dr. Caj. Pfiffers Treue in Erfüllung der religiösen Pflichten zur Kenntniß. — Der Hochw. Hr. Seminarvikar Marti von Schwyz soll an die Stelle von Hrn. Pfarrer Stutz an das Lehrerseminar in Hitzkirch berufen werden. — Die Luzerner Altkatholiken haben wieder einmal im Schützenhaus gestaget, Verweise nach Biel, Basel und Olten abresirt, den heirathslustigen Priestern

und den Reformpressen abgewartet, bis ein Bischof dastehet, und auf Fühlung mit Deutschland, „wo die Bewegung ihren Ursprung und ihren wissenschaftlichen Halt habe“, gedrungen. Gewiß, es ist dringend nöthig, daß die Synode abgehalten und ein Bischof aufgestellt, dann aber dafür gesorgt werde, daß man ihnen etwas nachfrage und daß man in Zukunft hübsch einig bleibe. Wer will Aktien darauf nehmen? In Baden stehen sie ja gut, und in Italien fängt's auch an. . .

Bern. Die zurückgekehrten Priester haben wider das „Toleranzgesetz“, das sie widerrechtlich von jeder, auch privaten geistlichen Verrichtung ausschließt und damit die katholischen Gemeinden, wie vorher, jedes Gottesdienstes beraubt, den Rekurs ergriffen. — Bei den (hitzigen) Debatten über die *sœurs de charité* von St. Ursitz äußerte sich Hr. alt R.-R. Lehmann im Großen Rathe von Bern: Er beklage diese heftigen und erbitterten Diskussionen; die Katholiken sollen doch nicht glauben, daß man ihren Glauben antasten wolle, aber sie begreifen nicht genugsam die Nothwendigkeit, sich den Gesetzen zu unterziehen. Sie sollten doch die Folgen bedenken und sich erinnern, daß sie vor Allem den Gesetzen des Staates Gehorsam schuldig seien. Ihr Klerus soll den gefährlichen, selbst aufrührerischen Widerstand aufgeben und durch eine offene Erklärung ihr früheres Benehmen widerrufen. Hr. Follet die soll sich zu diesem patriotischen Werke hergeben, und er hoffe, Follet die werde es thun.“ Hr. alt R.-R. Lehmann gilt, so weit uns bekannt ist, als ein wackerer, gutdenkender Mann. Um so mehr ist es zu beklagen, daß ihm (und gewiß noch vielen andern Bernern) die Einsicht abgeht, wie ganz und absolut unumgänglich es einem katholischen Priester ist, sich Kirchengesetzen zu unterziehen, wie das bernerische ist, einem erbärmlichen Nachwerk nach Form und Inhalt, entschieden unchristlich der Tendenz nach und zerstörend für den katholischen Glauben und das katholische kirchliche Leben. Und vollends das infame Schurkengesetz vom 14. September und dazu die Weisung der Regierung an die Statthalter im Jura — einem solchen sollte sich der Katholik unterziehen? Er wird keinen Aufruhr dagegen erheben; aber im Innersten seines Herzens muß er dieses Schandgesetz verabscheuen und lieber das Vaterland meiden, als seine Ueberzeugung dem Zwang einer dummen und schlechten Rottte opfern. Wer soll

das den Bernern sagen! Es wäre sehr zu wünschen, daß Hr. Lehmann es thäte.

Jura. Da öffentliche Demonstrationen zu Ehren der aus dem Exil zurückgekehrten Pfarrer nicht am Platze waren, so suchten die Gläubigen in anderer Weise ihren Seelsorgern ihren Dank kundzugeben. So z. B. haben die Katholiken von Courrendlin ihrem vielgeprüften Seelsorger, Hrn. Eschmann, am Tage nach seiner Rückkunft eine prächtige goldene Uhr verehrt mit einer Inschrift, welche die Ursache dieser Schenkung verewigt.

Bereits ist ein römisch-katholischer Priester in Anklagezustand gesetzt. Es ist Hr. Abbé Buchwalder, welchem das furchtbare Verbrechen vorgeworfen wird, eine Person beichtgehört und ein Kind getauft zu haben. Im Verhör hat Hr. Buchwalder die beiden Punkte als thatsächlich unwahr erklärt.

Die Berner-Polizisten haben jetzt wieder Erntezeiten; sie können nach fetten Spür- und Fangeländern forschen: ob und wie sie dabei die Schweiz in den Augen der Welt lächerlich machen: was kümmert das einen — Pfaffen-Jäger?

— Wir haben in letzter Nummer zur Zeichnung der radikalen Staats-Intoleranz das Schreiben eines Schulinspektors mitgetheilt, welcher wegen dem Besuch des römisch-katholischen Gottesdienstes eine Lehrerin mit Gehalt-Entziehung bedroht. Heute sind wir im Fall, das Sendeschreiben des Erziehungs-Direktors nachzutragen, mit welchem der „Diözesan-Katechismus“ aus der Schule hinausgestellt und die „Biblische Geschichte“ nur noch provisorisch („so lange es unseren gnädigen Herren und Obern gefallen mag“) gebuldet wird.

„Unter den religiösen Unterrichtsmitteln, die gegenwärtig im katholischen Theile des Jura noch im Gebrauche sind, befindet sich eines, dessen Buchstabe und Geist im vollständigen Widerspruch ist mit den Grundsätzen einer vernünftigen Pädagogik und der unter den Glaubensansichten gesetzlich geforderten Toleranz: Das ist der „Katechismus zum Gebrauche der Diözese Basel.“ Da der Verfasser dieses Buches in Folge einer ungerechten und ungelegenen Opposition gegen die Gesetze und die Staatsgewalt von seinem Amte hat abgesetzt werden müssen, so hat letztere keinen Grund mehr, noch das Recht, für die Jugend

ein Unterrichtsmittel aufrecht zu erhalten oder zu dulden, dessen Zweck nur darin besteht, in den jungen Seelen die retrograden und intoleranten Tendenzen seines Verfassers zu verbreiten. Da übrigens in diesen letzten Zeiten zwischen dem Staat Bern einerseits und dem alten Bischof Sazat und den abberufenen Priestern andererseits ein Konflikt entstanden, wodurch die Katholiken des Jura in zwei Lager getheilt wurden, in zwei genau unterschiedene Kirchen, so dürfen die Schulbehörden nun nicht eine dieser Parteien abstoßen (froisser), indem sie ihren Kindern ein religiöses Buch des Verfassers, von dem diese Partei nicht mehr sprechen und hören will, aufzutreiben. Um jede Verletzung zu vermeiden und die Schulen von Diskussionen und Konflikten fern zu halten, die nur ihrem Gedeihen schaden könnten, so habe ich beschlossen, von heute an in allen Schulen des Jura den Gebrauch des bis dahin durch den Studienplan vorgeschriebenen Katechismus zu verbieten, sowie jedes andere ähnliche Handbuch u. s. w.“

Wir wollen hier absehen von Ritschard'scher Auffassung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber etwas sonderbar — bemerken wir mit dem „Vaterland“ — ist es doch, daß der „Katechismus der Diözese Basel“, der schon unter Bischof Neveu sel vor 80 Jahren verfaßt, erst jetzt, „intolerant und einer vernünftigen Pädagogik widersprechend“ sein soll.

Bisthum St. Gallen.

— (Mitgetheilt.) In der östlichen Schweiz machen die Bestrebungen des „kathol. Erziehungsvereines“ Fortschritte. Derselbe richtet seine erste Thätigkeit auf die Verbreitung des Schulblattes, der „Monika“ und des „Schulengels“, und seine Bestrebungen sind nicht ohne Erfolg geblieben. So z. B. hat unter den 1300 Abonnenten auf Monika Kirchberg (Kt. St. Gallen) 73, Gofau 60, Goldach 32, Stadt St. Gallen 20, Rorschach 24, Bitters 12, Bünzen (Aargau) 12, Zug 12, Rägswil (Obwalden) 33, Sächseln 25, Freiburg 30, Appenzell 12, Herisau 6, Bischofszell 43, Wuppenau (Thurgau) 21, Einsiedeln mit Au 30, Flums (St. Gall.) 9, Alt St. Johann 24, Rebstein 30, Büttschwil 13, Stans 24, Neu Helsen-schwil 12, Waltenschwil (Aargau) 11,

Rohrdorf 5, Nettsfall (Glarus) 10, Lautersdorf (Solothurn) 18, Kaltbrunn (St. Gallen) 10, Stadt Luzern 19, Mellingen 15 u. s. f.

Der Erziehungsverein hat dieser Tage wieder ein Circular erlassen, um obige 2 Schulschriften zum Abonniren auf das neue Jahr zu empfehlen und zum Beitritt zum Verein einzuladen. Wir wünschen dieser Anregung den besten Erfolg und erlauben uns bei diesem Anlaß die Frage: Wäre es für die Priester- und kirchlichen Vereine nicht ebenfalls am Platze, auch für die kirchlichen Zeitschriften Schritte zu thun und z. B. die Kirchenzeitung, Abendruhe, Neue Schweizer-Broschüren u. zu verbreiten und auf das Neujahr zum Abonniren zu empfehlen? *)

Bischof Schur.

Vom Zürichsee. Der „reformirte Kirchenrath“ hat einen Beschluß gefaßt, dem wenigstens logische Konsequenz nicht abgeprochen werden kann. Er beantragt nämlich bei der Synode und dadurch bei der Regierung Folgendes: Wenn der Staat keinen konfessionellen Religions-Unterricht in der Schule mehr dulden wolle, also nicht mehr katholisch und nicht mehr reformirt, sondern staatliche Wasserjuppe für Alle (Moral-Unterricht), so solle auch dieser staatliche Moral-Unterricht nur für jene Kinder obligatorisch sein, die darnach verlangen, oder ihre Eltern; für die Andern aber nicht.

Der evangelische Kirchenrath des Thurgaus hingegen hat eine Schlußnahme gefaßt, welche nur dann als konsequent bezeichnet werden kann, wenn man Staats-Weberei und Hofdienerei als Oberfach aufstellen will. Durch Verordnung vom 5. November hat derselbe das Trauungsformular dahin geändert, daß in der Ansprache an die — bereits ziviliter — Verbundenen für das Wort: „Verlobte“ die Bezeichnung „Ehegatten“ und für die Worte: „Euer eheliches Versprechen“ die Worte: „Eure eheliche Verbindung“ gesetzt werden sollen. Inwiefern das nothwendig oder nützlich war, sehen wir nicht ab. Der Staat verlangt und anerkennt nur die Civilehe und bekümmert sich um eine nachfolgende Trauung nicht im mindesten. Er sagt: „Ihr

*) Diese Frage möchten wir, soweit es die Kirchenzeitung betrifft, allerdings ernstlich bejahen und wir hätten Mehreres über diesen Punkt mitzutheilen, aber es widert uns an, in eigener Sache zu reden. (Die Red.)

könnt in die Kirche gehen oder nicht, das ist mir gleich.“ Und folgerichtig muß er auch sagen: „Ihr könnt in der Kirche machen, was Ihr wollt, das ist mir auch gleich.“

Glarus. Wie es mit der ConfeSSIONSLOSIGKEIT der Schulen bestellt sein wird, zeigt eine eklatante Thatsache in Nettsfall. Dasselbst besteht eine Sekundarschule, welche von protestantischen und katholischen Schülern besucht wird. Nun gab bisher der protestantische Lehrer protestantische Kirchengeschichte, zwang auch die katholischen Schüler, diese Stunden zu besuchen und examinierte sie wie in den übrigen Fächern. Die protestantische Darstellung der Reformationsgeschichte mit entsprechenden Zugaben von Seiten des Schulmeisters wurde den katholischen Schülern und deren Eltern zu stark und die katholische Schulpflege beschloß, mit einer Vorstellung an die protestantische Schulpflege zu gelangen. Dieser gewiß wohl motivirte Beschluß wurde sodann in Nr. 129 der „N. St. Zeitung“ als „ein Beispiel ächt päpstlicher Arroganz“ bezeichnet und die Redaktion erklärte sich mit einer solchen Sprache, sowie damit einverstanden, daß der Lehrer recht handle. Nach den Begriffen dieses Blattes darf man also trotz der ConfeSSIONSLOSIGKEIT der Schulen kathol. Schüler zum Unterricht in der protestantischen Kirchengeschichte zwingen. Was es aber davon halten würde, wenn ein kath. Lehrer protest. Schüler katholische Kirchengeschichte und zwar nach römisch-katholischen Anschauungen lehren und sie darin examinieren würde, das zu erfahren, sind wir sehr begierig. Der Kirchengeschichtsprofessor in Nettsfall wurde übrigens von seiner Schulpflege veranlaßt, seine Vorlesungen auf seine ConfeSSIONSANGEHÖRIGEN zu beschränken. Er steht aber nicht allein, denn außer der „N. St.“ theilt seine Ansichten auch der „Freie Glarner“, welcher leztthin in einem Leitartikel den Rath gab, in Sekundarschulen den Unterricht in der Geschichte des Mittelalters auf das Feudalwesen, das Papstthum und die Klöster zu beschränken. Soviel aus Äußerungen kath. Schüler hervorgeht, wird dieser Rath so ziemlich an der Realschule in Glarus befolgt.

Um einer solchen ConfeSSIONSLOSIGKEIT noch mehr zum Durchbruch zu verhelfen, hat der Verfassungsrath, allerdings mit schwacher Majorität, die Aufhebung der Klosterschule Näfels beschlossen. Man hofft jedoch, die lezte Jahr an den Tag gelegte Toleranz der Mehrheit des Land-

rathes werde auch diesmal wieder die Oberhand gewinnen, denn die Leistungen der Klosterschule haben insbesondere in jüngster Zeit von Allen, welche nähere Einsicht genommen haben, das beste Zeugniß erhalten, so unter anderen vom bisherigen kantonalen Schulinspektor. Es geht in der Kapuzinerschule auch jedenfalls toleranter her, als in den oben angeführten Schulen.

Bischof Genf.

Genf.

Beschluß des Civilgerichtes vom 2. Nov. in Betreff der Notre-Dame-Kirche.

Wir geben im Folgenden einen getreuen deutsch übersehten Auszug dieses wichtigen Aktenstückes, das einigen Aufschluß über eine der wichtigsten Fragen der Katholiken der Stadt Genf ertheilt. Zuerst gibt das Civilgericht die Erklärung ab, daß der Zulassung der beiden Parteien nichts im Wege steht, und sodann werden die Motive und das Urtheil in folgender Weise ausgesprochen:

„In Anbetracht, daß die Herren Dunoyer und Mermillod als Kläger behaupten, daß sie die Kirche und das Pfarrhaus erbaut haben, welche sich auf dem Platze befinden, der durch das Gesetz vom 12. November 1850 den katholischen Bürgern Genfs für die Erbauung einer zweiten katholischen Kirche geschenkt wurde; daß dieselben sich darauf stützen, daß sie allein und unter eigener Verantwortlichkeit den Bau geleitet, die Akorde abgeschlossen und die Arbeiten bezahlt haben;

daß sie in Anwendung des Artikels 555 des code civil als Gläubiger anerkannt zu werden begehren, nämlich Hr. Dunoyer als Erbauer der Kirche für 545,124 Fr. und Hr. Mermillod als Erbauer des Pfarrhauses für 86,096 Fr.;

In Anbetracht ferner, daß Artikel 552 des code civil bestimmt, daß das Eigenthum des Bodens das Eigenthumrecht dessen, was auf und unter demselben ist, mit sich bringt, daß nach Art. 555 der Eigentümer des Bodens als Eigentümer der darauf stehenden Gebäude betrachtet wird, sofern nicht das Gegentheil bewiesen werden kann;

daß aber die H. H. Dunoyer und Mermillod sich anbieten, durch Dokumente nachzuweisen, daß der Bau der Kirche und des Pfarrhauses auf ihren Befehl und unter ihrer Verantwortlichkeit unternommen wurde, daß sie die Arbeiten aus den von ihnen gesammelten Geldern bestritten und die Anleihen unter ihrem Namen aufgenommen haben;

daß Art. 555 das Prinzip des Rechtes und der Billigkeit aufstellt, daß Niemand auf Kosten Anderer sich bereichern dürfe und

daß dieser Artikel auf alle Bauten sich bezieht, welche auf fremden Boden aufgeführt wurden, es sei dieß mit oder ohne das Bewußtsein geschehen, daß das Grundstück Eigenthum eines Andern sei;

daß dieser Artikel nach dem Urtheile der Rechtsgelehrten sowohl vom Pfandinhaber und Nutznießer, als vom Pächter und Miether angerufen werden kann;

daß zur Auflegung der Verpflichtung zur Schadloshaltung der Beweis genügt, daß die Bauten auf Kosten eines Andern aufgeführt wurden;

daß die von den H. H. Dunoyer und Mermillod gesammelten, ihnen persönlich für den Kirchenbau eingehändigten Gelder, sowie die auf ihren Namen erhobenen Anleihen deren eigene Mittel im Sinne des Art. 555 seien;

In Anbetracht daher, daß wenn der angebotene Beweis geleistet wird, Schadloshaltung eintreten muß, wird beschlossen: den H. H. Mermillod und Dunoyer eine Frist zu geben, in der sie die Beweise (Bauverträge, Quittungen etc.) beibringen können und die Verhandlung wird daher auf den 7. Dezember verschoben.

Genf. Mit dem Besuch des altkatholischen Staatspastoren-Gottesdiensts geht es je länger desto schwächer. Selbst die liberale Gazette de Lausanne berichtet, daß unlängst dem Hochamt nur 16, sage 16 Personen beigewohnt haben. Und andere Zeitungen melden, daß selbst altkatholische Kirchenräthe ihre Kinder unlängst durch S. Gn. Bischof Mermillod firmen ließen.

Personal-Chronik

Karlsruhe. Die Kirchengemeinde von Rohrdorf hat einstimmig den Hochw. Hrn. Joh. Bapt. Truttmann, der zweite Kaplan in Allenwinden, zum dortigen Kaplan vorgeschlagen.

Schwyz. Zum Pfarrer in Reichenburg wurde der Hochw. Kaplan M. Benedikt Zehnder in Lachen gewählt.

Kalender-Schau 1876.

12) Der **Christliche Hauskalender**, welcher als „**Bruer-Alausen-Kalender**“ seit 43 Jahren in allen katholischen Kantonen wohl bekannt und beliebt ist, hat endlich für das neue Jahr seinen Botengang angetreten und bringt recht gute und schöne Sachen in seinem Botensack. Wir nennen hier vorzüglich die „Geschichte des Wallfahrtsortes St. Moriz im Wallis“ (mit Abbildung) und des Befreiers Irlands Daniel O'Connell (mit Portrait). (Luzern, Gebr. Rüber, 25 Ct. per Stück.)

Bei der Expedition eingegangen:

Von St. J. aus dem Argau:	
Dem hl. Vater in Rom	Fr. 10. —
Den verfolgten Geistlichen in der Schweiz	„ 10. —
An die neue katholische Kirche in Olten	„ 15. —
Für die neue katholische Kirche in Dulliken	„ 15. —

Vorzügliches Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältungen,

seit Kurzem erfunden, ist heute das Einzige, das bei richtiger Anwendung leichte Gliedsucht augenblicklich, eine hartnäckige, lange angehaltene, bei Gebrauch mindestens einer Doppel-dosis inner 4 bis 8 Tagen heilt.

Preis einer Dosis, Gebrauchsanweisung und Verpackung Fr. 1. 50, einer Doppel-dosis Fr. 3. — Tausende ächter Zeugnisse von Geheilten beim Eigentümer

15 **Balth. Amstaden**, Sarnen, Obwalden.

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf **Fr. 100,000** gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositionskasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gütern, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften zc. zc.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Kündigungsfrist zu 4 bis 5 %.

Der Geschäftsführer:

26 **Halter-Probst**.

Die Glockengießerei

von

Gebrüder Grafmayer in Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich, empfiehlt sich in Herstellung

neuer Geläute,

unter Garantie für vollständig reine Harmonie, schönen, reinen Ton und Guß.

Der **Anguß alter Glocken** in harmonische Stimmung zu schon vorhandenen Glocken wird bestens besorgt. 36¹¹

Anzeige und Empfehlung.

Dem Unterzeichneten ist es gelungen, durch mehrjährige Erfahrung

Kirchen-Petroleum-Lampen

zu verfertigen, die durch Solidität, einfache Behandlung, Reinlichkeit und Sparsamkeit sich höchst vorteilhaft auszeichnen und bereits in den katholischen Kirchen der Schweiz heimisch geworden sind, indem wir schon über tausend Stücke solcher Lampen abgesetzt haben. Ich erlaube mir, das Fabrikat den hochw. Pfarrämtern und den Lit. Kirchenvorständen, die diese fraglichen Lampen noch nicht eingeführt haben, bestens zu empfehlen, überzeugt, daß sie vollkommen befriedigt werden. Der Delverbrauch ist so unbedeutend, daß für 4 Cts. ein 24 Stunden lang andauerndes Licht unterhalten werden kann. Der Lampe werden 3 Dochten, die ein ganzes Jahr aushalten, beigegeben. Die Lampe kann um den sehr mäßigen Preis von 8 Franken, unter Garantieversicherung, stetsfort beim Verfertiger bezogen werden; zahlbar: 3 Monate nach Empfang der Lampe.

NB. Bemerkte noch denjenigen hochw. Herren Geistlichen, welche schon vor 4 oder 5 Jahren solche Kirchen-Petroleum-Lampen von mir bezogen haben, daß, im Falle der Brenner zu arg ausgebrannt ist, stetsfort auch wieder neue Brenner zu haben sind, welche in jede Lampe passen; auch halte immer Lampen-Dochten auf Lager zur z a ch, im Februar 1875.

21) **Henri Hauser**, Mechaniker und Stiftsgrift.

Bei **H. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender auf das Schaltjahr 1876.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Preis per Exemplar 25 Cents., per Duzend Fr. 2. 40.

Liquidation von Kirchenornaten.

Der Unterzeichnete macht hiemit der Hochw. Geistlichkeit die ergebene Anzeige, daß er die von seinem Schwiegervater, dem wohlbekannten Hrn. **B. Jeker-Stehli** sel., hinterlassene Kirchenornathandlung übernommen hat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager besteht vorzüglich aus verarbeiteten **Weggemändern, Stolen, Chormänteln, Fahnen, Belum, Chorhemden, Alben, Röden und Krägen für Ministranten, Weggürtel zc., unverarbeiteten Stoffen, Broderien, Spitzen-Garnituren jeder Art. Schöne Auswahl von Kerzenstöcken, Lampen, Rauchfässern, Weßkännchen und viele andere Artikel. Prompte Bedienung. Ausstellung der Gegenstände in meiner Wohnung. Herabgesetzte Preise. Bedeutender Rabatt bei größern Ankäufen.**

Es empfiehlt sich bestens

43

B. Lenzinger-Jeker, Marktgasse, 44, Bern.

Kirchen-Ornamenten- und Paramenten-Handlung

von

H. Höhle-Sequn

in Solothurn,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager in feinsten und gewöhnlichen Stoffen, für alle kirchlichen **Bedürfnisse, deutsches und französisches Fabrikat**, in stylgerechter Ausführung nach kirchlicher Vorchrift in **gotischen und gewöhnlichen Formen**. In **Spitzen** große Auswahl. In **Leinzeug** alles Nöthige. **Stearin-, wie feinste Wachskerzen** in billigem Preis. In **Ornamenten**, was für die Kirche nöthig ist, Zeichnungen ohne Zahl, Blumen für Altar und Trauer Anlässe in Auswahl.

Reparaturen werden prompt und billigt besorgt, in Paramenten und Ornamenten. So können auch Fournituren jeder Art bezogen werden.

Solide Waaren und Arbeiten zusichernd

4

Obiger.

Im Verlage von **Franz Kirchheim** in Mainz sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Guéranger, Dom Prosper, Die heilige Adventzeit. Autorisirte Uebersetzung. Mit einem Vorworte von Dr. J. B. Heinrich. 8°. geb. Fr. 5. 70.

Hirschel, Dr. J., Das kirchliche Verbot für die Katholiken bezüglich des Mitgebrauchs der den sogenannten Alt-katholiken zur Benützung eingeräumten Kirchen. 8°. geb. 25 Ct.

Leben der hl. Maria Franziska von den fünf Wunden Jesu Christi (Stigmatisirt) Ein Auszug aus der Richard'schen Lebensbeschreibung der Heiligen von einem Curatpriester. Mit dem Bildniß der Heiligen. 8°. geb. 75 Ct.

Patih, P. G. S. J., Die Wallfahrten in ihrer providentiellen Bedeutung für unsere Zeit. 8°. geb. Fr. 1. 50.

Segure, Monsignore von, Christus und die Welt. Mein Glaube. Autorisirte Uebersetzung. 8°. geb. 65 Ct.

Stoff, P. M. C., Wissen und Glauben in ihren Beziehungen zu Wahrheit und Leben. 8°. geb. Fr. 1. 50.

Ueber die christlichen Muttervereine, besonders für Priester und Seelsorger. Von einem Priester der Diözese Mainz. 8°. geb. 45 Ct. 52